

**Antrag auf Beurlaubung von Schülern gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) in
Verbindung mit BASS 12-52 Nr. 1
zur Vorlage bei der Schule**

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller):	Name des Kindes:
Ggf. Religionszugehörigkeit:	Klasse:

Datum der Beurlaubung:	Religiöser Feiertag:
Datum der Beurlaubung:	Religiöser Feiertag:
Datum der Beurlaubung:	Grund:

Mir/Uns ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff eigenverantwortlich nachzuholen ist. Die Hinweise auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum:	Unterschrift Erziehungsberechtigte:r
-------------	--------------------------------------

Entscheidung der Schulleitung

- Antrag genehmigt
 Antrag genehmigt unter Beschränkung (Zeitraum: ____ bis ____)
 Antrag abgelehnt

Begründung (bei Ablehnung oder Einschränkung):

--

Datum / Unterschrift Schulleitung:

Hinweise zur Beurlaubung von Schüler:innen

1. Nach § 43 Abs. 4 Schulgesetz NRW kann in wichtigen Fällen – z. B. persönliche Anlässe, Erholungsmaßnahmen, vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushaltes, religiöse Feiertage, – eine Beurlaubung vom Schulbesuch gewährt werden.
2. Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich und mindestens eine Woche vorher bei der Schule einzureichen.
3. Bei Beurlaubungsanträgen, die unmittelbar vor oder nach Ferien liegen oder mehrere Tage umfassen, ist eine besondere Begründung erforderlich.
4. Das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ kann auf Nachfrage durch geeignete Nachweise belegt werden.
5. Die Dauer aller Beurlaubungen soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten.

Religiöse Feiertage

Die Schulkonferenz unserer Schule hat beschlossen, dass der Antrag auf Beurlaubung für religiöse Feiertage schriftlich und bis zu den Herbstferien bei der Schule einzureichen ist. Sollte die Beurlaubung vor den Herbstferien gewünscht sein, muss sie mindestens eine Woche vorher eingereicht werden.

Pro Schuljahr dürfen maximal zwei religiöse Feiertage als Beurlaubung beantragt werden.

Hierbei gilt:

- Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Religionsgemeinschaft muss erkennbar sein.
- Die Beurlaubung bezieht sich auf den Feiertag.
- Eine Beurlaubung darf nicht dazu dienen, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder mögliche Verkehrsspitzen zu umgehen.
- Versäumte Inhalte müssen eigenverantwortlich nachgeholt werden.